

09.11.01**AS - In - Fz****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialhilfedatenabgleichs-
verordnung**A. Zielsetzung**

Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Durchführung des durch die Änderung des § 117 Abs. 1 Satz 1 BSHG mit Wirkung zum 15. Dezember 2000 neu in die Sozialhilfe eingeführten automatisierten Datenabgleichs mit dem Bundesamt für Finanzen.

Umsetzung der bei der Durchführung der ersten Datenabgleiche in 1998/ 99 festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten zur Steigerung der Effizienz des Datenabgleichs.

Festlegung der Kosten, die der Vermittlungsstelle für die Durchführung der Datenabgleiche entstehen, in kostendeckender Höhe für die Jahre 2001 und 2002. Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge ab dem Jahr 2002.

B. Lösung

Die rechtlichen und technischen Bestimmungen, die zur Durchführung des Datenabgleichs mit dem Bundesamt für Finanzen notwendig sind, werden im Einzelnen in der Verordnung festgelegt.

Die Technischen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen zur Durchführung des Datenabgleichs sowie die Datensätze der Anlagen 1, 2, 4 und 5 werden, soweit erforderlich, neu gefasst bzw. geändert.

Die Kosten, die der Vermittlungsstelle für die Durchführung der Datenabgleiche entstehen, werden in der Verordnung für 2001 und 2002 in kostendeckender Höhe festgesetzt sowie die Umstellung auf Euro für 2002 vollzogen.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mehrausgaben entstehen den Trägern der Sozialhilfe und den nach dem AsylbLG zuständigen Behörden, soweit sie nicht gleichzeitig Träger der Sozialhilfe sind, für das Jahr 2001 in Höhe von jeweils 320 DM und für das Jahr 2002 darüberhinaus in Höhe von jeweils 7,92 DM (4,05 Euro). Für die Haushalte der Kommunen und - zum geringen Teil - der Länder bedeutet dies Mehrausgaben in 2001 von insgesamt 147.520 DM, in 2002 von insgesamt weiteren rund 3651 DM (rund 1867 Euro). Der Haushalt des Bundes ist nicht betroffen.

Vollzugsaufwand

Durch die erhöhte Kostenerstattung wird der Vollzugsaufwand beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger wieder, wie bei Erlass der Rechtsverordnung beabsichtigt, ausgeglichen. Nicht eingeschätzt werden kann ein erhöhter Vollzugsaufwand bei den Kommunen durch Ausweitung der Daten über die Freistellungsaufträge, über die Hinterbliebenenrente sowie über das Übergangsgeld nach dem SGB III. Der Mehraufwand ist auch von der technischen Ausstattung der Behörden abhängig und ist jedenfalls geringer als die Einsparungen, die durch Aufdeckung oder Vermeidung von ungerechtfertigten Leistungen entstehen.

Der Aufwand für die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs beim Bundesamt für Finanzen ist erheblich geringer als bei Einzelanfragen nach § 45d Abs. 3 EStG.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Da die getroffenen Regelungen keine Leistungsausweitung enthalten, kommen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Belange der Wirtschaft werden von diesem Vorhaben nicht berührt.

09.11.01

AS - In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialhilfedatenabgleichs-
verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (313) - 240 00 - So 042/01

Berlin, den 9. November 2001

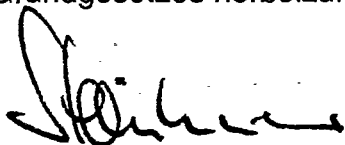
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung**

Vom

Auf Grund des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch.....verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**Artikel 1
Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
(2170-1-21)**

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Abgleich nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes beziehen die Träger der Sozialhilfe alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres Sozialhilfeleistungen erhalten haben (Abgleichszeitraum).“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Der Abgleich wird viermal jährlich jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr durchgeführt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Abgleich nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes werden einbezogen

1. im ersten Kalendervierteljahr des Jahres 2002 sowie im dritten Kalendervierteljahr eines Jahres alle nach Absatz 1 einbezogenen Personen,

2. in den anderen Kalendervierteljahren eines Jahres alle nach Absatz 1 einbezogenen Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr erstmals oder erneut Sozialhilfeleistungen erhalten haben.

Der Abgleich im ersten und zweiten Kalendervierteljahr wird für das vorvergangene, der Abgleich im dritten und vierten Kalendervierteljahr für das vergangene Kalenderjahr durchgeführt.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Staatsangehörigkeiten und die Anschrift“ durch die Wörter „die Nationalitäten, die Anschrift und die Dauer des Sozialleistungsbezugs (Leistungszeitraum)“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und“ nach dem Wort „Arbeit“ und „sowie“ jeweils durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Unfallversicherung)“ die Wörter „und das Bundesamt für Finanzen“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Davon abweichend wird dem Bundesamt für Finanzen ein um die Daten „zugehörige Rentenversicherungsnummer“, „Geburtsort“, „Nationalität“ und „Geschlecht“ verminderter Anfragedatensatz (Anlage 1) der nach § 2 Abs. 2 einzubeziehenden Sozialhilfeempfänger übermittelt.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Kann“ die Wörter „im Falle des Satzes 1“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2002“ ersetzt und das Wort „Diskette“ gestrichen.
5. § 9 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Die Daten sind vor dem Versand mit dem von der Vermittlungsstelle zur Verfügung gestellten Verschlüsselungsprogramm zu verschlüsseln und zu signieren. Die Träger der Sozialhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass nur verschlüsselte Daten übertragen werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 4, 5 und 6.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld,
2. des jeweiligen Arbeitsamtes und des Arbeitsamt-Ordnungsbegriffes im Abgleichszeitraum.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann auf Verlangen der Bundesanstalt für Arbeit zulassen, dass die Daten abweichend von Satz 1 Nr. 1 zur Feststellung der wöchentlichen Höhe der Leistungen abgeglichen werden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Finanzen gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Höhe der Kapitalerträge, bei denen auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist. Es stellt zusätzlich Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags fest.“

8. In § 12 Satz 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder einen oder mehrere ausgeführte Freistellungsaufträge“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es sind Kosten zu erstatten für die Jahre 1998, 1999 sowie 2000 in Höhe von 650 Deutsche Mark, für das Jahr 2001 in Höhe von 970 Deutsche Mark und für das Jahr 2002 in Höhe von 500 Euro pro Träger der Sozialhilfe und Jahr.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „650 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „für Gesundheit“ durch die Wörter „für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

10. Die Anlagen Nr. 1, 2, 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
1	1	4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5	9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS DSTBF/BFTDS
3	10	24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25	39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40	47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJJJJ“
6	48	53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54	103	50	C	Absender- Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Ab- senders in freier Form
8	104	105	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Datensat- zes: 01 entspricht Stand 01.98 02 entspricht Stand 01.02

Grundaufbau Anfragedatensatz vom Sozialhilfeträger
--

Zeichendarstellung:

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
Steuerungsteil					
01	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit BF = Bundesamt für Finanzen Stellen 1 - 2 Absender Stellen 3 - 4 Empfänger
02	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10 - 17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeinde-Schlüssel oder Kreisschlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA-B = Betriebsnummer
04	18 - 25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt analog Feld 03

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
05	26 - 33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJJJJ
06	34	1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler
07	35	1	N	Anzahl der Fehlernum- mern	0
Identifikationsteil					
08	36 - 47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungs- nummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000 - 499 männli- che Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500 - 999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburtsdatums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens
09	48 - 55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde- /Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüs- sel um Nullen ergänzt der Sozialhilfe- stelle
10	56 - 67	12	C	zugehörige Rentenver- sicherungs-nummer (VSNRZH)	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger gelie- fert wird. Soweit in der DSRV eine ak- tuelle Rentenversicherungs-nummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Anfragedatensatz an das BFF weiter- geleitet wird.
11	68 - 70	3	N	Nationalität (SA)	Schlüssel des Stat. Bundesamtes Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Anfragedatensatz an das BFF weiter- geleitet wird.

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
12	71 - 78	8	N	Geburtsdatum (GBDT)	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ - Pflichtfeld -
13	79	1	C	Geschlecht (GE)	m = männlich w = weiblich Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Anfragedatensatz an das BFF weitergeleitet wird.
14	80 - 119	40	C	Familiennamen (NA)	Familiennamen des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
15	120 - 139	20	C	Vorname (VONA)	Vorname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
16	140 - 154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT)	Vorsatzwort zum Familiennamen - Kannfeld -
17	155 - 199	45	C	Geburtsnamen (GBNA)	Geburtsnamen - Kannfeld -
18	200 - 239	40	C	Geburtsort (GBOT)	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers - Kannfeld - Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Anfragedatensatz an das BFF weitergeleitet wird.
19	240 - 249	10	C	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl - Pflichtfeld -
20	250 - 289	40	C	Wohnort (WHOT)	Anschrift unbekannt: Feld ausnullen Wohnort - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist.
21	290 - 314	25	C	Straße (SE)	Straße - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist
22	315 - 318	4	C	Haus.-Nr.	Hausnummer

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
23	319 - 334	16	N	Leistungszeitraum (LZR)	Es sind die Beginn – Ende - Daten des Leistungsbezuges in der Form TTMMJJJJ anzugeben Ist das Ende des Leistungszeitraumes nicht bekannt, wird 99999999 angegeben.
24	335 - 386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfeträgers eingetragen werden.

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS DSTBF/BFTDS

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
3	10	24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25	39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40	47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJJJJ“
6	48	53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54	61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nach- laufsatz mit führenden Nullen
8	62	63	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Datensat- zes: 01 entspricht Stand 01.98 02 entspricht Stand 01.02

Anlage 2

**Zusammenstellung
der für die Datenübermittlung anzuwendenden DIN-Normen**

lfd. Nr.	DIN-Norm	Titel	Ausgabe
1	DIN EN 21 864	Informationsverarbeitung; unbeschriebenes 12,7 mm (0,5 in) breites Magnetband für den Datenaustausch bei 32, 126 und 356 Fluss-Wechsel/mm (800, 3200 und 9042 Flusswechsel/in)	05.94
2	DIN 66 015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm	12.77
3	DIN EN ISO/ IEC 9661	Informationstechnik; Datenaustausch auf Magnetbandkassette 12,7 mm (0,5 in), 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm (37871 Datenbytes/in)	01/97
4	DIN 66 029	Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	09.87
5	DIN 66 303	Informationsverarbeitung; 8-Bit-Code – ARV 8 -	11.86
6	DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband)	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 8-Bit-Code auf Magnetband 12	01.83
7	DIN 66 229	Informationstechnik; Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetband-Kassetten für den Datenaustausch	07.97
8	DIN EN 25 652	Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte: 246 Zeichen/mm	05.92

Anlage 4

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS DSTBF/BFTDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJJJJ“
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
7	54	103	50	C	Absender-Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Absenders in freier Form
8	104	105	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Datensatzes: 01 entspricht Stand 01.98 02 entspricht Stand 01.02

Grundaufbau Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger
--

Zeichendarstellung:

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
Steuerungsteil					
01	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit BF = Bundesamt für Finanzen Stellen 1 - 2 Absender Stellen 3 - 4 Empfänger
02	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10 - 17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeinde- Schlüssel oder Kreisschlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA-BF = Betriebsnummer
04	18 - 25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt analog Feld 03
05	26 - 33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJJJJ

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
06	34	1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler 1 = Fehler 2 = Änderung im Identifikationsteil 3 = keine Daten zurück
07	35	1	N	Anzahl der Fehlernum- mern	0-9
Identifikationsteil					
08	36 - 47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungs- nummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000 - 499 männli- che Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500 - 999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburtsdatums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens
09	48 - 55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde- /Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüs- sel um Nullen ergänzt der Sozialhilfe- stelle
10	56 - 67	12	C	zugehörige Rentenver- sicherungs-nummer (VSNRZH)	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger gelie- fert wird. Soweit in der DSRV eine ak- tuelle Rentenversicherungs-nummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Rückmeldedatensatz vom BFF kommt.
11	68 - 70	3	N	Nationalität (SA)	Schlüssel des Stat. Bundesamtes Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Rückmeldedatensatz vom BFF kommt.

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
12	71 - 78	8	N	Geburtsdatum (GBDT)	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ - Pflichtfeld -
13	79	1	C	Geschlecht (GE)	m = männlich w = weiblich Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Rückmeldedatensatz vom BFF kommt.
14	80 - 119	40	C	Familienname (NA)	Familienname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
15	120 - 139	20	C	Vorname (VONA)	Vorname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
16	140 - 154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT)	Vorsatzwort zum Familiennamen - Kannfeld -
17	155 - 199	45	C	Geburtsname (GBNA)	Geburtsname - Kannfeld -
18	200 - 239	40	C	Geburtsort (GBOT)	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers - Kannfeld - Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Rückmeldedatensatz vom BFF kommt.
19	240 - 249	10	C	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl - Pflichtfeld - Anschrift unbekannt: Feld ausnullen
20	250 - 289	40	C	Wohnort (WHOT)	Wohnort - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist.
21	290 - 314	25	C	Straße (SE)	Straße - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist
22	315 - 318	4	C	Haus.-Nr.	Hausnummer
23	319 - 334	16	N	Abgleichszeitraum (AZR)	Es sind die Von-Bis-Daten in der Form TTMMJJJJ für den Abgleichszeitraum anzugeben
24	335 - 386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfeträgers eingetragen werden.
Blockzähler bei Rückmeldung					

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
25	387 - 388		02	N	Anzahl der Blöcke (AZBL)	Anzahl der nachfolgenden Blöcke *

- * Die Blöcke 01 - 14 können beliebig oft bis maximal 99 mal folgen,
ist Feld 06 mit 3 (= keine Daten zurück) verschlüsselt, endet der Rückmeldesatz mit
Feld 24.

Block-Nr. 01

Auskunftsstelle Post

Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	01
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PAN)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2 - 3 = Bereichs-Nr. des Rentenversicherungsträgers
29	396	409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1 - 12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheid-Nr. Stelle 14 = Zahlungsauftrags-Nr.
30	410	425	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426	432	7	N	Rentenbetrag (RTBT)	monatlicher Rentenbetrag 5,2stellig

Block-Nr. 02

Auskunftsstelle Post

Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	02
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PAN)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2 - 3 = Bereichs-Nr. des Rentenversicherungsträgers
29	396	409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1 - 12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheid-Nr. Stelle 14 = Zahlungsauftrags-Nr.
30	410	417	8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Block-Nr. 03

Auskunftsstelle Post

Laufende Rentenzahlungen der Unfallversicherung

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389 - 390		2	N	Block-Nr. (BLNR)	03
27	391 - 392		2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393 - 395		3	N	Postabrechnungs-Nr. (PAN)	Postabrechnungs-Nr.
29	396 - 409		14	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen
30	410 - 425		16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426 - 432		7	N	Rentenbetrag (RTBT)	monatlicher Rentenbetrag 5,2stellig

Block-Nr. 04

Auskunftsstelle Post

Einmalige Zahlungen der Unfallversicherung

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389 - 390		2	N	Block-Nr. (BLNR)	04
27	391 - 392		2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393 - 395		3	N	Postabrechnungs-Nr. (PAN)	Postabrechnungsnummer
29	396 - 409		14	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen
30	410 - 417		8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Block-Nr. 05

Auskunftsstelle Post

Unfallversicherung ohne Zahlbetrag

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389 - 390		2	N	Block-Nr. (BLNR)	05
27	391 - 393		3	N	Postabrechnungs-Nr. (PAN)	Postabrechnungsnummer
28	394 - 407		14	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen

Block-Nr. 06

Auskunftsstelle Bundesanstalt für Arbeit

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	06
27	391	392	2	N	Leistungsart (LEAT)	Schlüssel: 00 = keine Zeiten 01 = Arbeitslosengeld 02 = Arbeitslosenhilfe 03 = Eingliederungshilfe 04 = Altersübergangsgeld 05 = Unterhaltsgeld 06 = Übergangsgeld Bei 00 enthalten die folgenden Felder Nullen (Format N) bzw. Leerstellen (blank, bei Format C)
28	393	415	23	C	zuständiges Arbeitsamt ARAM	Stellen 1 - 5: Postleitzahl Stellen 6 - 23: Ort
29	416	430	15	N	Ordnungsbegriff	Ordnungsbegriff des zuständigen Arbeitsamtes
30	431	446	16	N	letzter Leistungszeit- raum (LEZR)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	447	453	7	N	Höhe der Leistung pro Woche, bei Übergangs- geld pro Monat (LEBT)	Wochenbetrag bzw. Monatsbetrag ggf. unter Berücksichtigung eines Anrech- nungsbetrages (siehe unten) (5,2stellig)

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
32	454 - 460		7	N	Höhe des Anrechnungsbetrages pro Woche – nicht bei Übergangsgeld - (ANBT)	Wochenbetrag des Anrechnungsbetrages – nicht bei Übergangsgeld - (5,2stellig)

Block-Nr. 07

Auskunftsstelle Bundesknappschaft

Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	07
27	391	392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393	395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PAN)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2 - 3 = Bereichs-Nr. des Rentenversicherungsträgers
29	396	409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1 - 12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheid-Nr. Stelle 14 = Zahlungsauftrags-Nr.
30	410	425	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426	432	7	N	Rentenbetrag (RTBT)	monatlicher Rentenbetrag 5,2stellig

Block-Nr. 08

Auskunftsstelle Bundesknappschaft

Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389 - 390		2	N	Block-Nr. (BLNR)	08
27	391 - 392		2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393 - 395		3	N	Postabrechnungs-Nr. (PAN)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2 - 3 = Bereichs-Nr. des Rentenversicherungsträgers
29	396 - 409		14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1 - 12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheid-Nr. Stelle 14 = Zahlungsauftrags-Nr.
30	410 - 417		8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Block-Nr. 09

Auskunftsstelle Bundesknappschaft

Unfallversicherung ohne Zahlbetrag

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389 - 390		2	N	Block-Nr. (BLNR)	09
27	391 - 393		3	N	Postabrechnungs-Nr (PAN)	Postabrechnungsnummer
28	394 - 407		14	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen

Block-Nr. 10

Auskunftsstelle DSRV

Geringfügig Beschäftigte

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389 - 390		2	N	Block-Nr. (BLNR)	10
27	391 - 406		16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407 - 414		8	N	Betriebsnummer (BBNR)	Betriebsnummer des Arbeitgebers
29	415 - 442		28	C	Name des Betriebes (NABE1)	Name des Betriebes
30	443 - 470		28	C	Name des Betriebes (NABE2)	Name des Betriebes
31	471 - 498		28	C	Straße (SE)	Straße/Hausnummer
32	499 - 503		5	N	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl
33	504 - 535		32	C	Ort (OT)	Ortsbezeichnung

Block-Nr. 11

Auskunftsstelle DSRV

Versicherungspflichtig Beschäftigte

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	11
27	391	406	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407	414	8	N	Betriebsnummer (BBNR)	Betriebsnummer des Arbeitgebers
29	415	442	28	C	Name des Betriebes (NABE1)	Name des Betriebes
30	443	470	28	C	Name des Betriebes (NABE2)	Name des Betriebes
31	471	498	28	C	Straße (SE)	Straße/Hausnummer
32	499	503	5	N	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl
33	504	535	32	C	Ort (OT)	Ortsbezeichnung

Block-Nr. 12

Auskunftsstelle Sozialhilfeträger

Weitere Sozialhilfeleistungen

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389 - 390		2	N	Block-Nr. (BLNR)	12
27	391 - 406		16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407 - 414		8	N	Gemeinde- /Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeinde-/Kreisschlüssel
29	415 - 464		50	C	Name (NA)	Name und ggf. PLZ der Gemeinde/des Kreises
30	465 - 484		20	C	Zeichen des Absenders (ZA)	Suchmerkmal des Sozialhilfeträgers

Block-Nr. 13

Auskunftsstelle DSRV

Fehleranzeige

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
26	389	390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	13
27	391	395	5	N	Fehler-Nr. (FENR)	Fehler-Nr. Stellen 1 -2 Feld-Nr. Stellen 3 - 5 Fehler-Nr. innerhalb eines Feldes

Block-Nr. 14

Auskunftsstelle Bundesamt für Finanzen

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	14
27	391 - 435	45	C	Familienname (NA)	Familienname des Auftraggebers
28	436 - 480	45	C	Geburtsname (GBNA)	Geburtsname des Auftraggebers
29	481 - 505	25	C	Vorname (VONA)	Vorname des Auftraggebers
30	506 - 513	8	N	Geburtsdatum (GBDT)	Geburtsdatum des Auftraggebers in der Form TTMMJJJJ
31	514 - 558	45	C	Familienname (NAEH)	Familienname des Ehepartners des Auftraggebers
32	559 - 603	45	C	Geburtsname (GBNAEH)	Geburtsname des Ehepartners des Auftraggebers
33	604 - 628	25	C	Vorname (VONAEH)	Vorname des Ehepartners des Auf- traggebers
34	629 - 636	8	N	Geburtsdatum (GBDTEH)	Geburtsdatum des Ehepartners des Auftraggebers
35	637 - 668	32	C	Straße (SE)	Straße des Auftraggebers
36	669 - 673	5	N	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl des Auftraggebers
37	674 - 703	30	C	Wohnort (WHOT)	Wohnort des Auftraggebers
38	704 - 711	8	N	Bankleitzahl (BLZ)	Bankleitzahl des Kreditinstitutes, bei dem Auftrag gestellt wurde
39	712 - 756	45	C	Name des Kreditinstitu- tes	Name des Kreditinstitutes, bei dem Auftrag gestellt wurde

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
40	757 - 761		5	N	Postleitzahl des Kreditinstitutes	Postleitzahl des Kreditinstitutes, bei dem Auftrag gestellt wurde
41	762 - 786		25	C	Sitz des Kreditinstitutes	Sitz des Kreditinstitutes, bei dem Auftrag gestellt wurde
42	787 - 791		5	N	Steuerfreier Zinsbetrag	Steuerfreier Zinsbetrag in vollen DM/Euro
43	792		1	C	Währung (WÄ)	D = DM E = Euro
44	793 - 796		4	N	Meldejahr (JA)	Meldejahr

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHIANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS DSTBF/BFTDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJJJJ“
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54 - 61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nach- laufsatz mit führenden Nullen

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
8	62 - 63	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Datensatzes: 01 entspricht Stand 01.98 02 entspricht Stand 01.02

Anlage 5

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS DSTBF/BFTDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJJJJ„
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
7	54 - 103		50	C	Absender- Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Absenders in freier Form
8	104 – 105		2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Datensatzes: 01 entspricht Stand 01.98 02 entspricht Stand 01.02

Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger

Zeichendarstellung:

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHIANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
Steuerungsteil					
01	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit BF = Bundesamt für Finanzen Stellen 1 - 2 Absender Stellen 3 - 4 Empfänger
02	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10 - 17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeinde- Schlüssel oder Kreisschlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA-BF = Betriebsnummer
04	18 - 25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt analog Feld 03
05	26 - 33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJJJJ

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
06	34	1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler 1 = Fehler 2 = Änderung im Identifikationsteil 3 = keine Daten zurück
07	35	1	N	Anzahl der Fehlernum- mern	0-9
Identifikationsteil					
08	36 - 47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungs- nummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000 - 499 männli- che Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500 - 999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburtsdatums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens
09	48 - 55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde- /Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüs- sel um Nullen ergänzt der Sozialhilfe- stelle
10	56 - 67	12	C	zugehörige Rentenver- sicherungs-nummer (VSNRZH)	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger gelie- fert wird. Soweit in der DSRV eine ak- tuelle Rentenversicherungsnummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Rückmeldedatensatz vom BFF kommt.
11	68 - 70	3	N	Nationalität (SA)	Schlüssel des Stat. Bundesamtes Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Rückmeldedatensatz vom BFF kommt.

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
12	71 - 78	8	N	Geburtsdatum (GBDT)	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ - Pflichtfeld -
13	79	1	C	Geschlecht (GE)	m = männlich, w = weiblich Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Rückmeldedatensatz vom BFF kommt.
14	80 - 119	40	C	Familienname (NA)	Familienname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
15	120 - 139	20	C	Vorname (VONA)	Vorname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
16	140 - 154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT)	Vorsatzwort zum Familiennamen - Kannfeld -
17	155 - 199	45	C	Geburtsname (GBNA)	Geburtsname - Kannfeld -
18	200 - 239	40	C	Geburtsort (GBOT)	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers - Kannfeld - Hinweis: Dieses Feld enthält Blanks, wenn der Rückmeldedatensatz vom BFF kommt.
19	240 - 249	10	C	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl - Pflichtfeld - Anschrift unbekannt: Feld ausnullen
20	250 - 289	40	C	Wohnort (WHOT)	Wohnort - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist.
21	290 - 314	25	C	Straße (SE)	Straße - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist
22	315 - 318	4	C	Haus.-Nr.	Hausnummer
23	319 - 334	16	N	Abgleichszeitraum (AZR)	Es sind die Von-Bis-Daten in der Form TTMMJJJJ für den Abgleichszeitraum anzugeben
24	335 - 386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfeträgers eingetragen werden.

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.01.2002
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS DSTBF/BFTDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnum- mer/Kreisschlüssel/Gemeindesc hlüssel (linksbündig, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJJJJ„
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999

Feld	Stellen		Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
	von	bis				
7	54	61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nachlaufsatz mit führenden Nullen
8	62	63	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Datensatzes: 01 entspricht Stand 01.98 02 entspricht Stand 01.02

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft; Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der in § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes geregelte automatisierte Datenabgleich in der Sozialhilfe ist durch einen weiteren automatisierten Datenabgleich erweitert worden. Neu hinzu kommt das Bundesamt für Finanzen als Auskunftsstelle. Der Abgleich betrifft die Feststellung der Höhe des Zinsbetrags, für den auf Grund des Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist (§ 45d Abs. 1 EStG), und dient damit der Steigerung der Effizienz des Datenabgleichs als Mittel zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Der Datenabgleich findet - wie die anderen Datenabgleiche nach § 117 Abs. 1 BSHG - viermal jährlich statt, erstmals im ersten Kalendervierteljahr des Jahres 2002.

Mit der Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung soll § 45d Abs. 3 EStG aufgrund der Rechtsverordnungsermächtigung des § 117 Abs. 1 Satz 7 des Bundessozialhilfegesetzes umgesetzt werden.

Im Übrigen werden die Kosten für die Durchführung der Datenabgleichsverfahren für 2001 und 2002 in kostendeckender Höhe festgesetzt sowie für das Jahr 2002 auf Euro umgestellt.

Die zusätzlichen Kosten für die Durchführung des Datenabgleichs mit dem Bundesamt für Finanzen sind gering. Dem stehen Einsparungen bei den Sozialhilfeausgaben gegenüber, weil aufgedecktes, bislang von Hilfeempfängern nicht angegebenes Vermögen zu einer - rückwirkenden - Reduzierung oder zum - rückwirkenden - Wegfall von Sozialhilfeansprüchen führt. In Einzelfällen kann zu Unrecht bezogene Sozialhilfe zurückgefordert werden. Der Umfang der Einsparungen lässt sich nicht beziffern, da er von der Aufdeckungsquote und davon abhängig ist, wieweit Rückforderungsansprüche gegenüber Hilfeempfängern durchgesetzt werden. Zusätzlich kommt dem Datenabgleich eine präventive Wirkung zu, die ebenfalls zu Einsparungen in der Sozialhilfe führt.

Die Erstreckung des Datenabgleichs mit der Bundesanstalt für Arbeit auf Daten zum Übergangsgeld sowie die Erstreckung des Datenabgleichs mit der Bundesknappschaft auf Daten zur Hinterbliebenenrente werden gleichermaßen zu Einsparungen bei der Sozialhilfe führen. Die Einsparungen stehen in Relation zum Umfang der aufgedeckten Bezüge von Übergangsgeld bzw. Hinterbliebenenrente, die vom Hilfeempfänger nicht oder nicht vollständig angegeben worden sind. Die Mehrkosten für die Durchführung des erweiterten Datenabgleichs sind gering.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1

Zu Nr.1 (§ 2)

Die Änderungen in § 2 betreffen insbesondere den durch die Änderung des § 117 Abs. 1 BSHG eingeführten Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen.

Dem Bundesamt für Finanzen werden gemäß § 45d Abs. 1 EStG die Daten über Freistellungsaufträge einmal im Jahr mitgeteilt, und zwar bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem dem Gläubiger die Zinserträge zugeflossen sind. Die Daten bleiben bis zur nächsten Übermittlung im folgenden Jahr unverändert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass die Daten eines Hilfeempfängers nur einmal mit denselben Daten des Bundesamts für Finanzen abgeglichen werden. Daraus folgt, dass im dritten Kalendervierteljahr eines Jahres - also in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres - sämtliche Hilfeempfänger des vorangegangenen zweiten Kalendervierteljahres in den Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen einbezogen werden können - unabhängig von der Dauer des Leistungsbezugs. Denn in dem Datenabgleich des dritten Kalendervierteljahres stehen dem Bundesamt für Finanzen Daten nach § 45d Abs. 1 EStG zur Verfügung, die zuvor noch nicht für den Abgleich mit Daten von Sozialhilfeempfängern benutzt worden sind. In den nachfolgenden Kalendervierteljahren, also dem vierten Kalendervierteljahr eines Jahres sowie im ersten und zweiten Kalendervierteljahr des Folgejahres dürfen nur solche Personen in den Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen einbezogen werden, die im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr erstmals oder erneut Sozialhilfe erhalten haben. Der Sozialhilfeträger übermittelt jedoch dieselben Daten wie bisher an die Vermittlungsstelle und ersetzt nur das bisher allgemein gehaltene Merkmal der Leistungsdauer durch konkrete Daten, sodass die Vermittlungsstelle im jeweils vierten, ersten und zweiten Kalendervierteljahr die Neufälle erkennen und nur diese dem Bundesamt für Finanzen weiter übermitteln kann.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Folgeänderung zu der Änderung des § 2.

Der Leistungszeitraum ist der gesamte Zeitraum, für den der Träger der Sozialhilfe Leistungen für eine Person erbringt. Der Beginn kann in der Vergangenheit liegen und das Ende kann offen sein, weil die Person immer noch Leistungen bezieht.

Der Leistungszeitraum ist künftig im Datensatz des Trägers der Sozialhilfe immer anzugeben, damit die Vermittlungsstelle über die Prüfung des Abgleichszeitraums und des Leistungszeitraums feststellen kann, ob es sich um einen „Altfall“ oder einen neuen Fall handelt.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Das Bundesamt für Finanzen nimmt in dem Datenabgleich über Freistellungsaufträge die Funktion einer Auskunftsstelle wahr. Für die Durchführung des Datenabgleichs erhält es von der Vermittlungsstelle einen um die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Daten verminderten Anfragedatensatz, da ihm solche Daten gemäß § 45d Abs. 1 EStG nicht übermittelt werden und sie für die Durchführung des Datenabgleichs über Freistellungsaufträge nicht erforderlich sind.

Satz 3 wurde um den Ausdruck „im Falle des Satzes 1“ ergänzt, da diese Bestimmung nur für die Datenabgleiche nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BSHG gilt.

Zu Nr. 4 (§ 5)

In Zukunft soll, da technisch möglich, die Datenübermittlung nur noch durch Datenübertragung oder - bis zum 31. 12. 2002 - weiterhin mit Magnetband oder Magnetband-Kassette erfolgen. Die Diskette wird nicht mehr zur Datenübermittlung eingesetzt, sie hat weniger Speichervolumen als Magnetbänder und Magnetband-Kassetten und ist weniger sicher.

Zu Nr. 5 (§ 9)

§ 9 wird mit der Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos.

Zu Nr. 6 (§ 10)

Die Verschlüsselung der Daten vor ihrer Übermittlung an die Vermittlungsstelle entspricht dem heutigen technischen Standard und dient der Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung stellt die Vermittlungsstelle den Sozialhilfeträgern ein Verschlüsselungsprogramm zur Verfügung.

Zu Nr. 7 (§ 11)

Der Datenabgleich zwischen den Sozialhilfeträgern und der Bundesanstalt für Arbeit wird jetzt auch auf die Leistung „Übergangsgeld für Behinderte“ bezogen. Bei der Durchführung der ersten Datenabgleiche im Jahr 1998 hatten die Sozialhilfeträger festgestellt, dass auch diese Leistungsauskunft der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Datenabgleichs nach § 117 BSHG möglich und wichtig ist.

Die Neuregelung in Absatz 5 legt fest, mit welchen Daten das Bundesamt für Finanzen die Daten in den Anfragedatensätzen der Sozialhilfeträger abgleicht. Dies sind die Daten, die dem Bundesamt für Finanzen aufgrund § 45d Abs. 1 EStG übermittelt werden. Die Feststellung von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags dienen der Nachprüfbarkeit durch den Sozialhilfeträger.

Zu Nr. 8 (§ 12)

Die Änderung des Satz 2 berücksichtigt die Ergänzung des § 117 Abs. 1 BSHG um einen weiteren Datenabgleich zur Feststellung von ausgeführten Freistellungsaufträgen i.S.v. § 45d Abs. 1 EStG.

Zu Nr. 9 (§ 16)

Für das Jahr 2001 werden die Kosten, die der Vermittlungsstelle für die Durchführung der Datenabgleiche entstehen, auf 970,-DM, jeweils pro Träger und pro Jahr, festgesetzt. Für das Jahr 2002 erfolgt die Umstellung auf Euro bei gleichzeitiger Erhöhung der Durchführungskosten um 0,8 %. Die Erhöhung entspricht den tatsächlichen Kosten, die bei der Vermittlungsstelle insbesondere aufgrund einer höheren Rückfragequote als angenommen entstehen und durch die Einführung des neuen Abgleichs mit dem Bundesamt für Finanzen verursacht werden. Den zahlungspflichtigen Kommunen ist dies rechtzeitig mitgeteilt worden.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Sozialhilfe ist vom Bundesministerium für Gesundheit auf das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung übergegangen. Die Änderung in Absatz 3 vollzieht dies nach.

Zu Nr. 13 (zu den Anlagen)

Die Änderungen der Anlagen Nr. 1, 2, 4 und 5 waren aus technischen Gründen, insbesondere zur Einbeziehung des Bundesamts für Finanzen als weitere Auskunftsstelle, notwendig.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Der Datenabgleich zur Feststellung von ausgeführten Freistellungsaufträgen wird erstmals im ersten Quartal 2002 durchgeführt. Daher tritt die erste Änderungsverordnung, soweit sie die Durchführung dieses Datenabgleichs betrifft, am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Kostenregelung in § 16 Abs. 2 Satz 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft, da beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle die Kosten für die Durchführung der Datenabgleiche nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG seit diesem Tag in dieser Höhe anfallen. Die Regelung des § 11 Abs. 1 tritt erst am 1. Juli 2002 in Kraft, da die Einbeziehung des Übergangsgeldes in den Datenabgleich umfangreiche Programmänderungen erfordert, derzeit jedoch durch die Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 sämtliche Programmierkapazitäten bei der Bundesanstalt für Arbeit gebunden sind.

20.12.01

Beschluss

des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a sind in § 11 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter "im Abgleichszeitraum" auszurücken.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf sieht vor, in § 11 Abs. 1 Satz 1 der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung das Merkmal „im Abgleichszeitraum“ nur noch auf das jeweilige Arbeitsamt und den Arbeitsamt-Ordnungsbegriff und nicht, wie bisher, auch auf die Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld zu beziehen, da das Merkmal nunmehr unmittelbar der Nummer 2 angefügt worden ist.

Die Eingrenzung „im Abgleichszeitraum“ sollte sich jedoch wie bisher auf die Nummern 1 und 2 von § 11 Abs. 1 Satz 1 beziehen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Beschränkung des Eingrenzungsmerkmals „im Abgleichszeitraum“ auf das jeweilige Arbeitsamt und den Arbeitsamt-Ordnungsbegriff ist nicht sachgerecht.